

Nr. 09 / September 2021



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027	2
IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027: Machen Sie mit! Entscheiden Sie mit!	2
Arbeitsrecht	3
Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	3
Datenschutz	3
Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörde	3
Gesellschaftsrecht	5
Löschung im Handelsregister = Löschung im Transparenzregister?	5
Haftung eines Geschäftsführers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Insolvenzverschleppung	5
Wettbewerbsrecht	6
Internet-Verkaufsaktion mit Countdown	6
Fehlendes Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne bei Elektrogeräten ist wettbewerbswidrig	7
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten	7
Onlinerecht	8
Warenverfügbarkeit in Echtzeit	8
Steuern	9
Amtliche AO-Handbuch 2021 online	9
Wirtschaftsrecht	9
Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht und Gesetz für faire Verbraucherverträge im BGBI veröffentlicht	9
Verwaltervertrag: Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH	9
Veranstaltungen	11
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	11
„Betriebsrentenanpassungsgesetz“	11

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027: Machen Sie mit! Entscheiden Sie mit!

Im Frühjahr 2022 wird die Vollversammlung der IHK Saarland für die Wahlperiode 2022-2027 neu gewählt. Mehr als 59.000 Mitgliedsunternehmer aus Industrie, Handel und Dienstleistung sind aufgerufen, ihre Vertreter in das „Parlament der saarländischen Wirtschaft“ zu wählen. Damit die Vollversammlung die Positionen der Wirtschaft in Politik und Verwaltung mit Nachdruck vertreten kann, braucht sie einen klaren Auftrag von ihren Mitgliedsunternehmen. Je stärker die Saarwirtschaft hinter „ihrer“ IHK steht, desto größer ist unser Gewicht als IHK in den wirtschaftspolitischen Diskussionen. Und umso stärker nehmen wir Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse im Land, in den Kreisen und den Kommunen.

Sie erhalten Post!

Alle wahlberechtigte IHK-Mitglieder erhalten Anfang September ihre ersten Wahlschreiben. So erfahren Sie, dass Sie in den Wählerlisten eingetragen sind und ob und in welcher Wahlgruppe bzw. Untergruppe Ihr Betrieb in den Wählerlisten geführt wird. Nur diejenigen IHK-Zugehörigen, die in den Wählerlisten eingetragen sind, sind wahlberechtigt und ihre Vertreter wählbar - und das ausschließlich in der Wahlgruppe bzw. Untergruppe, in der sie dort geführt werden. Sie haben keine Post erhalten und wissen nicht, ob Sie in den Wählerlisten geführt sind? Sie können in die Wählerlisten **bis Freitag, 17. September** Einsicht nehmen. Sie können – ggf. auch nachträglich – Antrag auf Aufnahme in die Wählerlisten stellen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Wahlgruppen: Warum denn diese Einteilung?

Die 69 Vertreter der Vollversammlung werden in 24 Wahlgruppen gewählt. Sie spiegeln die Wirtschaftszweige entsprechend ihrer Bedeutung für die Saarwirtschaft in der Vollversammlung wider. Basis für die Wahlgruppeneinteilung ist die gemeldete bzw. die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Diese haben wir nach einer vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Nummer (WZ 2008/NACE Code) zugeordnet. Zum Teil gibt es in den Wahlgruppen Untergruppen und auch Betriebsgrößenklassen, um so ein bestmögliches Spiegelbild der Saarwirtschaft in der Vollversammlung zu erreichen.

Wahlgruppeneinteilung: Kann ich sie ändern?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Unternehmen einer anderen Wahlgruppe zugeordnet werden sollte, senden Sie uns einfach **bis Freitag, 24. September 2021** Ihren Antrag auf Umgruppierung zu. Sie finden ihn auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Formularcenter“. Einfach ausfüllen und schnellstmöglich an uns zurückschicken! Der Wahlausschuss entscheidet über Ihren Antrag. Später ist keine Änderung der Wahlgruppeneinteilung mehr möglich. Sie können dann nur in der Wahlgruppe bzw. Untergruppe kandidieren und wählen, die wir Ihnen zugewiesen haben.

Kontakt

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Wahlausschuss

Wahl-Hotline: +49 (0) 681 9520 – 600

E-Mail: wahl@saarland.ihk.de

Fax: +49 (0) 681 9520 - 690

Arbeitsrecht

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit Ende August 2018 als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Am 8. Februar 2019 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der Beklagten eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke. Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 gerichteten Zahlungsklage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die Klägerin hat die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit im Streitzeitraum zunächst mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen. Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar zum 22. Februar 2019 und der am 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin ist im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit nicht hinreichend konkret nachgekommen. Die Klage war daher abzuweisen.

LArbG Hannover, Urteil vom 13. Oktober 2020, 10 Sa 619/19

Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 08. September 2021

Datenschutz

Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörde

Der Auskunftspflichtige darf sich bei Fragen einer Datenschutzbehörde auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 40 Abs. 4 BDSG berufen, wenn dieser durch die Beantwortung sich selbst oder einen Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Dies entschied das OVG Schleswig.

Die Antragstellerin betreibt einen Online-Versand für Kosmetikprodukte und bewirbt diese unter anderem durch Zusendung von Werbung per E-Mail. Bei dem Antragsgegner, der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, gingen ab dem Jahre 2019 sieben verschiedene Beschwerden durch Betroffene ein.

Die Aufsichtsbehörde ordnete gegenüber der Antragstellerin die Erteilung von Auskünften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten an. Weiter heißt es in dem Bescheid, dass, sollte die Antragstellerin dem Auskunftsverlangen nicht innerhalb einer Woche nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids nachkommen, für jede nicht beantwortete Frage ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro festgesetzt werde. Im Anschluss an die Begründung der Anordnungen wies der Antragsgegner auf das ggf. bestehende Auskunftsverweigerungsrecht nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG hin und machte die Antragstellerin darauf aufmerksam, dass sie, wenn sie von dem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wolle, verpflichtet sei, dies dem Antragsgegner mitzuteilen.

Die Aufsichtsbehörde setzte gegenüber der Antragstellerin ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro fest, nachdem diese die Auskunft verweigerte.

Das VG lehnte den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab. Die Anordnung der Zahlung eines Zwangsgeldes sei rechtmäßig. Eine Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht sei im Vollzugsverfahren nicht möglich. Die Antragstellerin leitete daraufhin ein Beschwerdeverfahren vor dem OVG ein.

Das OVG gab der Antragstellerin teilweise Recht und entschied, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 40 Abs. 4 S. 2 BDSG gegenüber der Datenschutzbehörde für die Fragen bestehe, deren Beantwortung sie selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Ein generelles, umfassendes Schweigerecht gibt es nicht. Vielmehr muss dem Betroffenen eine bestimmte "Gefahrenlage" drohen. Für das Bestehen einer solchen Gefahrenlage bedarf es nicht der sicheren Erwartung einer Bestrafung oder Sanktionierung in Anknüpfung an die Erteilung der Auskunft. Indessen genügt auch nicht die bloße Vermutung oder theoretische Möglichkeit einer solchen. Notwendig, aber auch hinreichend ist, dass die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ernsthaft möglich erscheint.

Die Auskunft muss zudem Fragen zu Tatsachen betreffen, die die Einleitung oder Aufrechterhaltung eines Strafverfahrens oder Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nach sich ziehen können. Vorliegend steht das Auskunftsverlangen mit einer Datenschutzprüfung aufgrund von Beschwerden in Verbindung. Es steht insoweit im Raum, dass die Antragstellerin personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet hat und dadurch ein Bußgeld droht.

Ob die Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht im Rahmen des Vollzugsverfahrens noch zulässig ist, ließ das Gericht offen.

OVG Schleswig, Beschluss vom 28. Mai 2021, 4 MB 14/21

Löschung im Handelsregister = Löschung im Transparenzregister?

Nach der Löschung einer GmbH im Handelsregister erfolgt in der Regel keine automatische Benachrichtigung an andere betroffene Unternehmensregister wie z.B. das Transparenzregister.

Zum 1. August 2021 ist das [Transparenzregister](#) in ein „Vollregister“ umgewandelt worden. Das bedeutet, dass alle Gesellschaften ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ aktiv in das Transparenzregister eintragen müssen. Die bislang bestehende Mitteilungsfiktion, wonach eine Eintragung in das Transparenzregister nicht notwendig war, wenn sich die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern, wie etwa dem Handelsregister, ergeben hat. Eine zusätzliche Meldung war nicht notwendig.

Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion führt dies auch nicht mehr dazu, dass das Transparenzregister automatisiert über die Löschung im Handelsregister informiert wird. Vielmehr sollte der Eintragungspflichtige das Transparenzregister hierüber in Zukunft proaktiv informieren.

Praxistipp: Mehr Informationen zum Transparenzregister erhalten Sie in unserem Infoblatt → **R83** „[Das Transparenzregister](#)“, [Kennzahl 2141](#). Mehr Informationen zur Löschung einer GmbH finden Sie in unserem Infoblatt → **GR28** „[GmbH - Auflösung, Liquidation und Löschung](#)“, [Kennzahl 61](#).

Haftung eines Geschäftsführers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Insolvenzverschleppung

Die vorsätzliche Insolvenzverschleppung in der Absicht, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, erfüllt den Tatbestand einer sittenwidrigen Schädigung i.S.d. § 826 BGB, wenn dabei die Schädigung der Unternehmensgläubiger billigend in Kauf genommen wird. Dies war Thema einer aktuellen Entscheidung des BGH.

Der Kläger beauftragte 2015 die S. GmbH, deren Geschäftsführer der Beklagte war, mit Fassadenarbeiten. Nach Abschlagszahlungen in Höhe von 13.000 € und ergebnislosen Fristsetzungen zur Erbringung der Werkleistung kündigte der Kläger den Vertrag und forderte unter Fristsetzung die Beseitigung mehrerer behaupteter Mängel sowie die Rückzahlung von 11.000 €. Im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens hat das zuständige LG eine sachverständige Begutachtung angeordnet.

Im Dezember 2016 erging gegen den Beklagten ein Strafbefehl wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung. Nach Eigenantrag im Dezember 2016 wurde über das Vermögen der S. GmbH am 21. März 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Der Kläger verlangt u.a. Erstattung der Gerichts- und Sachverständigenkosten.

Der BGH hat entschieden, dass dem Kläger der Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Insolvenzverschleppung aus § 826 BGB zusteht. Die S. GmbH war seit dem 1. Dezember 2015 zahlungsunfähig. Der Beklagte ist seiner Insolvenzantragspflicht nicht nachgekommen.

Der Beklagte hat die Zahlungsunfähigkeit der S. GmbH erkannt, dennoch keinen Insolvenzantrag gestellt und so billigend in Kauf genommen, dass der Kläger einen kostenauslösenden Prozess, hier ein selbständiges Beweisverfahren, anstrengt.

BAG, Urteil vom 27. Juli 2021, II ZR 164/20

Praxistipp: Verklagt war hier nicht die GmbH, sondern der Geschäftsführer persönlich. Mehr zum Thema Haftungsrisiken für Geschäftsführer finden Sie in unserem Infoblatt → **GR08** „[GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken](#)“, [Kennzahl 61](#).

Wettbewerbsrecht

Internet-Verkaufsaktion mit Countdown

Bei der Werbung im Internet für das zeitlich befristete Angebot von bestimmten Elektroartikeln unter Einblendung eines 7-Tage-Countdowns („7 Tage – 7 Kracher“) erwartet der Verkehr, dass sämtliche der dort genannten Produkte über den gesamten Aktionszeitraum durchgehend verfügbar sind. Daher trifft den Werbenden für den gesamten Aktionszeitraum eine Aufklärungsverpflichtung, wenn er hinreichende Gründe für die Annahme einer unzureichenden Bevorratung hat.

Die Beklagte bewarb auf der von ihr betriebenen Online-Plattform zum Jahreswechsel 2019/2020 zwischen dem 23.12.2019 und dem 01.01.2020 mit der Aktion „Das große S Jahresfinale 7 Tage – 7 Kracher“ 7 einzelne Produkte. Die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Aktion wurde dabei durch eine rückwärts laufende Uhr in Tagen, Stunden, Minuten und Sekunden angegeben. Die entsprechende Werbung enthielt keinen Hinweis auf eine eventuell vorhandene zahlenmäßige Beschränkung der beworbenen Produkte. Für den Ankauf der beworbenen Produkte gab es die Möglichkeiten, sie zugeschickt zu bekommen oder in einer Filiale abzuholen.

Als ein Kunde ein Smartphone online bestellen und sich zusenden lassen wollte, war dies ebenso wenig möglich wie die Abholung in einer Filiale. Die eingeschaltete Wettbewerbszentrale mahnte den Beklagten ab.

Das LG gab der Klage in der Berufung Recht. Gemäß Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG, der auch für Internet-Angebote gilt, liegt eine Irreführung vor, wenn ein Unternehmer zum Kauf von Waren auffordert, ohne darüber aufzuklären, dass er die Ware nicht für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zu dem genannten Preis bereitzustellen kann. Wenn eine Ware nur begrenzt vorrätig ist, handelt es sich um eine wesentliche Information, die der Unternehmer Verbrauchern nicht vorenthalten darf. Vorliegend ging der Verbraucher davon aus, dass die beworbene Ware während des gesamten Aktionszeitraums zum Verkauf zur Verfügung stehen. Anders als bei Angeboten in der Printwerbung besteht im Online-Shop zudem die Möglichkeit einer jederzeitigen Aktualisierung.

LG Ingolstadt, Urteil vom 15.06.2021 – 1 HKO 701/20 (nicht rechtskräftig)

Fehlendes Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne bei Elektrogeräten ist wettbewerbswidrig

Elektro- und Elektronikgeräte sind grundsätzlich nach § 9 Abs. 2 ElektroG mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne dauerhaft gekennzeichnet werden. Sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Geschieht dies nicht, liegt ein Wettbewerbsverstoß vor, der abgemahnt werden kann.

In einem aktuellen Fall wurde der Beklagte, ein Onlinehändler, der Leuchten und Leuchtmittel vertreibt, abgemahnt. Bei einem Testkauf stellte die Klägerin fest, dass das Symbol der "durchgestrichenen Mülltonne" nicht an den Produkten selbst angebracht, sondern lediglich in den Begleitunterlagen abgedruckt war. Die Beklagte ist der Ansicht, dass § 9 Abs. 2 ElektroG keine Marktverhaltensregel sei, sondern ausschließlich dem Umweltschutz diene. Außerdem sei das ElektroG auf Lampen gar nicht anwendbar. Aufgrund der Größe und Funktion der Produkte sei eine Anbringung des "Mülltonnensymbols" auf dem Unterboden der Produkte für den Verbraucher gerade nicht sichtbar. Eine Anbringung des Symbols an anderer Stelle sei nicht möglich, ohne die Funktion der Produkte zu beeinträchtigen.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Bei § 9 Abs. 2 ElektroG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG, die dem Verbraucherschutz dient. Der Verbraucher kann anhand des Symbols bereits beim Kauf erkennen, dass er das Produkt nicht im Hausmüll entsorgen kann. An dieser Information hat er Interesse, weil ihm vor Augen geführt wird, dass er einen anderen, meist aufwändigeren Entsorgungsweg wählen müsse. Die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 9 Abs. 2 Satz 2 ElektroG liegen nicht vor. Das "Mülltonnensymbol" kann ohne Funktionsbeeinträchtigung problemlos am Boden der Produkte angebracht werden.

OLG Hamm, Urteil vom 20. Juli 2021, 4 U 72/20

Praxistipp: Das OLG hat in seinem Urteil klargestellt, dass die bloße Anmeldung eines Gewerbes nicht ausreicht, um wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG geltend zu machen. Vielmehr muss er die Waren oder gewerblichen Leistungen gleicher oder verwandter Art auch tatsächlich vertreiben.

Gewerblicher Rechtsschutz

Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten

Das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (Pat-MoG) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Weitere Änderungen wie die Einführung von Videokonferenzen, die einheitliche Fristenregelung zu Feiertagen und eine längere Frist für PCT-Anmeldungen treten zum Mai nächsten Jahres in Kraft.

Ein wichtiges Element der Neuregelungen ist die ab Mai 2022 vorgesehene Möglichkeit, an Verhandlungen, Anhörungen und Vernehmungen in den Schutzrechtsverfahren im Weg der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Beteiligte können also in geeigneten Fällen nach Entscheidung des DPMA per Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen. Dies spart in vielen Fällen Kosten und Zeit und kann die

Verfahren beschleunigen. Es besteht aber weiterhin auch die Möglichkeit, direkt vor Ort teilzunehmen.

Mit dem Gesetz wird auch eine einheitliche Feiertagsregelung geschaffen. Künftig werden alle an mindestens einer der Dienststellen des DPMA geltenden gesetzlichen Feiertage fristverlängernd anerkannt. Da die Standorte des DPMA in unterschiedlichen Bundesländern liegen, gelten dort auch unterschiedliche Feiertage.

Außerdem wird die Frist zur Einleitung der nationalen Phase für internationale Anmeldungen (PCT-Anmeldungen) beim DPMA als Bestimmungsamt beziehungsweise ausgewähltem Amt von bislang 30 auf 31 Monate verlängert.

Außerdem werden die Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate angehoben und das Markenrecht wird an die aktuelle Rechtslage des Madrider Systems zum internationalen Markenschutz angepasst.

Quelle: PM des DPMA vom 18. August 2021

Onlinerecht

Warenverfügbarkeit in Echtzeit

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Online-Händler für einen bestimmten Artikel in seinem Online-Shop auf eine konkret bezifferte Restmenge an Articlexemplaren hingewiesen, den Artikel nach einer Bestellung jedoch unter Hinweis auf die fehlende Verfügbarkeit nicht geliefert.

Ein Mitbewerber sah hierin eine wettbewerbswidrige Irreführung und nahm den Händler auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht Rostock gab dem Kläger recht und verurteilte die Beklagte u. a. auf Unterlassung. Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Berufung zum OLG Rostock ein. Eine Entscheidung des OLG steht noch aus. Das Gericht wies in einem Hinweisbeschluss jedoch darauf hin, dass die Besucher des Onlineshops erwarten durften erwarten, dass im Shop angebotene Ware sofort verfügbar ist und umgehend versandt wird.

Weist ein Online-Shop auf eine konkret bezifferte Restmenge an Articlexemplaren hin, darf der Kunde erwarten, dass durch ein Echtzeitsystem sichergestellt ist, dass im Zeitpunkt der Bestellung tatsächlich noch die angegebene Zahl an Exemplaren vorrätig und für die Lieferung verfügbar ist. Auch spricht die pointierte Hervorhebung des Umstandes, dass nur noch eine sehr begrenzte Zahl an Exemplaren des zum Verkauf angebotenen Artikels zur Verfügung steht, nicht gegen, sondern für die Erwartung eines echtzeitlichen Angabesystems.

OLG Rostock, Beschluss vom 24. Februar 2021, 2 U 13/20

Steuern

Amtliche AO-Handbuch 2021 online

Die Abgabenordnung enthält allgemeine Vorschriften und grundsätzliche Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht, während die einzelnen Steuergesetze die konkreten Bestimmungen zur Berechnung von Steuern und Abgaben regeln.

Eine übersichtliche Darstellung aller notwendigen aktuellen Bestimmungen für die Abgabenordnung (AO) bietet das "Amtliche AO-Handbuch", das seit 2020 vom Bundesfinanzministerium neben der gedruckten Version auch in einer digitalen Fassung veröffentlicht. Die Ausgabe 2021 ist können Sie [hier](#) abrufen.

Wirtschaftsrecht

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht und Gesetz für faire Verbraucherverträge im BGBl veröffentlicht

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht enthält Änderungen für das UWG im Zusammenhang mit Online-Plattformen (Transparenz bzgl. Rankings, Bewertungen u. ä.) und mit Influencer-Marketing und führt einen Individualanspruch für Verbraucher auf Schadenersatz wegen UWG-Verstößen sowie einen neuen Bußgeldtatbestand ein. Das Gesetz tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ tritt mit seinen Änderungen des UWG in § 7a (insbesondere Einwilligung in Telefonwerbung und Dokumentationspflicht über der Einwilligung) am 01. Oktober 2021. Weitere Regelungen treten am 01. März 2022 in Kraft.

Die BGBl-Veröffentlichungen finden Sie [hier](#), dort Ziff. 7 und Ziff. 11.

Verwaltervertrag: Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH

Ein Verwaltervertrag zwischen einer eingetragenen Kauffrau und einer WEG wird nach einer Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH auf die Gesellschaft übertragen. Nach Ansicht des BGH gehen sowohl das Verwalteramt als auch die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltervertrag automatisch auf die Rechtsnachfolgerin über. Das geht aus dem Umwandlungsgesetz hervor.

Frau P., eine eingetragene Kauffrau (e.K.) wurde zur Verwalterin einer Wohnungseigentümergeinschaft bestellt. Während der Bestellung gliederte sie ihr Unternehmen zur Neugründung einer GmbH aus und wurde Geschäftsführerin. Kurz bevor ihr Vertrag mit der WEG auslief, berief Frau P. eine Versammlung der Eigentümer ein, auf der beschlossen wurde, den bestehenden Verwaltervertrag bis 2021 zu verlängern. Ein Eigentümer war dagegen: Er fand, dass wegen der Umwandlung in die GmbH keine Verlängerung mehr möglich sei, weil die "alte" Verwalterin Frau P. e. K. nicht identisch mit der "neuen" Verwalterin K-GmbH sei. Vielmehr hätten seiner Ansicht nach - wie bei einer Neubestellung - Alternativangebote eingeholt werden müssen. Seine Beschlussanfechtungsklage vor dem AG Schöneberg und dem LG

Berlin war erfolgreich. Da eine personenbezogene Bestellung anzunehmen sei, gehe das Verwalteramt bei einer Ausgliederung des einzelkaufmännischen Unternehmens zum Zwecke der Neugründung einer GmbH nicht auf diese über.

Der BGH ist anderer Ansicht und hob die Entscheidung des AG auf. Es sei grundsätzlich richtig, dass bei der Neubestellung eines Verwalters regelmäßig geboten ist, Alternativangebote einzuholen. Bei der Wiederbestellung des amtierenden Verwalters ist die Einholung von Alternativangeboten anderer Verwalter hingegen nur geboten, wenn sich seit der Erstbestellung des wieder zu bestellenden Verwalters der Sachverhalt verändert hat.

Nach Ansicht des BGH gehen bei der Ausgliederung eines zum Verwalter bestellten einzelkaufmännischen Unternehmens zur Neugründung einer GmbH die Organstellung und der Verwaltervertrag in aller Regel im Wege der Rechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über. Allein der Umstand, dass eine natürliche Person zum Verwalter bestellt wurde, gibt dem Verwalteramt und -vertrag nicht ein höchstpersönliches Gepräge.

Bei der Ausgliederung des einzelkaufmännischen Unternehmens auf die neu entstehende Kapitalgesellschaft nach § 152 Satz 1 UmwG gehen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG sowohl der Verwaltervertrag als auch das Verwalteramt auf die GmbH über. Von dem Übergang ausgenommen sind allerdings höchstpersönliche Rechte und Pflichten. Nach Ansicht des BGH handelt es sich bei dem Verwalteramt jedoch nicht um ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis. Das Vertrauen der Wohnungseigentümer in die Eignung und Befähigung des von ihnen ausgewählten Verwalters ist regelmäßig nicht darauf gerichtet, dass dieser die Aufgaben des Verwalters höchstpersönlich wahrnimmt. Vielmehr wird sich das Vertrauen im Regelfall auf die Expertise und Leistungsfähigkeit des von dem Verwalter geführten Geschäftsbetriebs richten. Da Frau P. als Geschäftsführerin weiter tätig ist, bleibt die Fachkunde und Kompetenz zudem weiter bestehen.

BGH, Urteil vom 02. Juli 2021, V ZR 201/20

Veranstaltungen

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmo- dell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland, der Steuerberaterkammer Saarland und der Datev eG

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Betriebsrentenanpassungsgesetz“

Donnerstag, 4. November 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

**Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**

Anmeldungen bis 03.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020